

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/260
öffentlich	

Fachdienst Gremien, Kommunikation, Controlling

Datum: 26.10.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	10.11.2020	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Ö	26.11.2020	Hauptausschuss
Ö	03.12.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

Antrag der CDU-Fraktion zur Kulturförderung

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion beantragt, der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport, der Hauptausschuss sowie der Kreistag mögen beschließen:

1. Der Teilbereich „konsumtive Kulturförderung“ der Förderrichtlinie für die „Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg“, welche am 7.12.2017 durch den Kreistag beschlossen wurde, wird für das Jahr 2021 außer Kraft gesetzt.

2. Der Kreis Segeberg richtet für das Jahr 2021 einen Hilfsfonds für Kulturschaffende im Kreis Segeberg ein. Dabei gelten die Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg. Ergänzend finden folgende Sonderkriterien Anwendung:

- a) Förderfähig sind künstlerische und kulturelle Vorhaben und Maßnahmen, die das Kulturangebot im Kreis Segeberg bereichern.
- b) Die Förderung erfolgt im konsumtiven Bereich.
- c) Zuwendungsempfänger können gemeinnützige juristische Personen, Gebiets- Körperschaften und natürliche Personen sein. Kreiseigene Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.
- d) Vorhaben/Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 3.000 € sind nicht zuwendungsfähig.
- e) Die Zuwendungshöhe ist pro Antragsteller auf maximal 20.000 € begrenzt.
- f) Die Anträge sind bis zum 30.09.2021 einzureichen, damit sich der zuständige

Ausschuss jeweils im laufenden Jahr mit dem Vorhaben befassen kann.

- g) Es erfolgt eine Einzelfallentscheidung über jeden Antrag durch den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

3. Für die Vorberatung der eingehenden Anträge setzt der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (BKS) eine Arbeitsgruppe ein. Diese besteht aus dem

Vorsitzenden des Ausschusses sowie jeweils einem Vertreter jeder Fraktion, die im Kreistag vertreten ist. Diese werden durch die jeweilige Fraktion in der ersten Ausschusssitzung des BKS im Jahr 2021 benannt. Die Arbeitsgruppe wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet.

4. Der Hilfsfonds wird mit 100.000 € ausgestattet.

Sachverhalt:

s. Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von _____ Euro (Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

Norderstedt, den 22. Oktober 2020

BKS am 10.11.2020, Antrag der CDU-Fraktion

Die CDU-Fraktion beantragt, der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport, der Hauptausschuss sowie der Kreistag mögen beschließen:

1. Der Teilbereich „konsumtive Kulturförderung“ der Förderrichtlinie für die „Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg“, welche am 7.12.2017 durch den Kreistag beschlossen wurde, wird für das Jahr 2021 außer Kraft gesetzt.
2. Der Kreis Segeberg richtet für das Jahr 2021 einen Hilfsfonds für Kulturschaffende im Kreis Segeberg ein. Dabei gelten die Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg. Ergänzend finden folgende Sonderkriterien Anwendung:
 - a) Förderfähig sind künstlerische und kulturelle Vorhaben und Maßnahmen, die das Kulturangebot im Kreis Segeberg bereichern.
 - b) Die Förderung erfolgt im konsumtiven Bereich.
 - c) Zuwendungsempfänger können gemeinnützige juristische Personen, Gebietskörperschaften und natürliche Personen sein. Kreiseigene Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.
 - d) Vorhaben/Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 3.000 € sind nicht zuwendungsfähig.
 - e) Die Zuwendungshöhe ist pro Antragsteller auf maximal 20.000 € begrenzt.
 - f) Die Anträge sind bis zum 30.09.2021 einzureichen, damit sich der zuständige Ausschuss jeweils im laufenden Jahr mit dem Vorhaben befassen kann.
 - g) Es erfolgt eine Einzelfallentscheidung über jeden Antrag durch den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.
3. Für die Vorberatung der eingehenden Anträge setzt der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (BKS) eine Arbeitsgruppe ein. Diese besteht aus dem Vorsitzenden des Ausschusses sowie jeweils einem Vertreter jeder Fraktion, die im Kreistag vertreten ist. Diese werden durch die jeweilige Fraktion in der ersten Ausschusssitzung des BKS im Jahr 2021 benannt. Die Arbeitsgruppe wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet.
4. Der Hilfsfonds wird mit 100.000 € ausgestattet.

Begründung:

In den letzten drei Jahren wurden die im Haushalt eingestellte Mittel für konsumtive Kulturförderung nicht vollständig abgerufen. Über die möglichen Gründe hat der BKS in seiner letzten Sitzung diskutiert. Nach Auskunft der Verwaltung flossen 2018 von 20.000 € Haushaltsansatz nur 14.980 € ab, 2019 nur 18.964 € und 2020 nur die 1.500 € für „Jugend musiziert“ aus einer alten Vereinbarung. Neue Anträge wurden nicht gestellt.

Offenbar hat nicht nur die aktuelle Pandemie dazu beigetragen, dass Haushaltsmittel nicht abgerufen wurden. Hemmschuh ist vermutlich auch die relative hohe Mindestgröße der förderfähigen Kosten von 10.000 €. (Nach den allgemeinen Förderrichtlinien des Kreises müssen die förderfähigen Kosten mindestens 1.200 € betragen.)

Der Hilfsfonds Kultur soll sich folgendermaßen zusammensetzen:

24.556 € aus nicht verbrauchten Haushaltsmitteln der Jahre 2018 bis 2020

20.000 € aus dem Haushaltsansatz Kulturförderung 2021

55.444 € zusätzlicher Beitrag zur Milderung der Folgen der Corona-Pandemie.

Dieser Antrag soll auf der einen Seite die durch die Pandemie stark in Mitleidenschaft gezogene Kulturlandschaft unseres Kreises stärken. Zum anderen wollen wir den Kreis der berechtigten Antragsteller temporär ausweiten. Dadurch werden wir auch kleineren Kunstschaffenden, deren Wirken für ihre Gemeinde oder Stadt große Bedeutung hat und in den Kreis ausstrahlt, helfen. Zugleich stärken wir die Diversität des Kulturangebotes in unserem Kreis.